



Beitragsordnung von EUROPARC Deutschland e.V. in der Fassung vom 1.1.2018

§ 1 Beiträge

| | |
|--|------------------|
| Nationalpark | 2.904 Euro |
| Biosphärenreservat | 1.452 Euro |
| Bundesverband | 1.452 Euro |
| Stiftung | mind. 1.452 Euro |
| Naturpark | 1.210 Euro |
| Regional tätige Organisation | 968 Euro |
| Sonstige wie bspw. Infozentrum und Förderverein | 550 Euro |
| Natürliche Person | 121 Euro |
| Fördermitglied (natürliche Person) | mind. 73 Euro |
| Fördermitglied (juristische Person) | mind. 3.025 Euro |
| Flächen des Nationalen Naturerbes bestimmter Qualität und Wildnis-gebiete nach IUCN Kat. Ib ab 1000 ha | 2.904 Euro |

Ministerien und übergeordnete Ämter, bspw. Landesnationalparkämter, zahlen die aufsummierte Summe der durch sie vertretenen Einzelschutzgebiete.

§ 2 Ermäßigung oder Aussetzung des Mitgliedsbeitrages

Anträge zur Gewährung eines ermäßigten Mitgliedsbeitrags oder einer befristeten Aussetzung der Zahlung sind an den Vorstand zu richten.

§ 3 Gültigkeit

Die neue Beitragsordnung gilt ab 01.01.2013.

§ 4 Beitragserhöhung

Entsprechend des Vorstandsbeschlusses vom 22.11.2011 erhöht sich der Beitrag in Anlehnung an die Inflation alle 5 Jahre um 10%.

Hinweis auf eine Neuerung in der Satzung:

„Mitglieder von EUROPARC Deutschland e.V., die satzungsgemäß gleichzeitig Mitglieder der EUROPARC Federation sind, sind die Schutzgebiete (Nationalparks, Biosphärenreservate und Naturparks).“ D. h.: Kleinere Organisationen und diejenigen, für die die europäische Dimension mit der EUROPARC Federation von den Kosten her nicht tragbar ist, können dennoch Mitglied bei der nationalen Sektion bleiben /sein.